



SATZUNG DES VEREINS

Wohnprojekt BLISS e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Wohnprojekt BLISS e.V.". Er hat den Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hamburg eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck der Körperschaft ist die Hilfe für Behinderte sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Ermöglichung des selbstbestimmten Lebens und Wohnens für blinde und sehbehinderte Menschen durch Inklusion in ein generationsübergreifendes freundschaftlich-nachbarschaftlich organisiertes Umfeld,
 - b. Bereitstellung notwendiger niederschwelliger punktueller Assistenz bei Arztbesuchen, Behördenterminen, eingehender Korrespondenz, handwerklichen Arbeiten im Haushalt... für blinde und sehbehinderte oder anderweitig hilfsbedürftige Menschen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Anfallende Auslagen werden in nachgewiesener Höhe erstattet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede volljährige blinde, sehbehinderte oder sehende Person, die sich mit den oben genannten Zielen identifiziert und dauerhaftes Wohnen im BliSS-Wohnprojekt anstrebt, muss Vereinsmitglied werden. Einzelheiten zum Aufnahmeverfahren sind in den Aufnahmebestimmungen niedergelegt.
- (2) Für natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins materiell oder ideell unterstützen wollen, gibt es die Möglichkeit, förderndes Mitglied zu werden. Fördernde Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber weder das Recht, dort Anträge zu stellen, noch haben sie Stimmrecht. Auf formlosen Antrag erhalten sie Einladungen zu Mitgliederversammlungen und Protokolle.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder oder den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend mit 2/3 Mehrheit. Die Abstimmung erfolgt in Abwesenheit des Kandidaten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des der Austrittserklärung folgenden Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Mit Erklärung des Austritts erlöschen das aktive und passive Wahlrecht, das Antragsrecht, sowie das Recht, an Abstimmungen teilzunehmen.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat,
 - b. trotz Mahnung mit dem Beitrag für 4 Monate im Rückstand bleibt,
 - c. mehrfach gegen andere, durch die Mitgliederversammlung beschlossene Regeln verstößt,
 - d. anderweitig erkennen lässt, dass es nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, sich in die Gruppe einzuordnen.

Mit dem Ausschluss erlöschen das aktive und passive Wahlrecht, das Antragsrecht, sowie das Recht, an Abstimmungen teilzunehmen.

- (7) Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich im Rahmen einer Mitgliederversammlung zum Sachverhalt zu äußern.

§ 5 Beiträge

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben und zur Deckung der damit verbundenen Kosten erhebt der Verein einen Monatsbeitrag. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit fest. Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder kann vom ordentlichen Mitgliederbeitrag abweichen und sich für natürliche und juristische Personen unterscheiden.
- (2) Einzelheiten zum Beitrag sind in den Beitragsbestimmungen geregelt.
- (3) Für bestimmte Aufgaben können außerordentliche Beiträge oder Umlagen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (4) Ausgaben und Einnahmen sind nach den Regeln der Einnahme- und Überschussrechnung zu buchen. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind in der Buchhaltung getrennt auszuweisen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel per E-Mail schriftlich durch den/die Schriftführer-in, bei deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des E-Mail-Versands. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen nicht unmittelbar wieder gewählt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, gemäß der hierfür beschlossenen Bestimmungen (überlappende Amtszeiten),
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Beteiligung an Gesellschaften, Aufgaben des Vereins,
 - d. Aufnahme von Darlehen, Einstellung von Personal,
 - e. Anträge, Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, Dringlichkeitsanträge,
 - f. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr,
 - g. Satzungsänderungen,
 - h. Auflösung des Vereins.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist im Einzelfall schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragbar.

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
- (8) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführerin.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Nähere regeln die Wahlbestimmungen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal, sowie nach Bedarf, statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (auch per E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
- (9) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens) befreit.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderungen

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 - Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Zusatzbestimmungen

- (1) Zur Regelung von Einzelheiten, z.B. bei Wahlen, Aufnahme von Mitgliedern, Beitrag, Verbindlichkeit, Wohnungsvergabe, können Zusatzbestimmungen beschlossen werden.
- (2) Sinngemäß gelten hier die Regelungen des § 9 dieser Satzung.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 – Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten
 - a. dem „Tandemclub Weiße Speiche Hamburg e.V.“, falls dieser nicht mehr existiert,
 - b. dem „Blinden- und Sehbehindertenverein Hamburg e.V.“ übertragen,der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

22081 Hamburg, den 27.03.2018

Von der Gründungsversammlung am 27.10.2015 beschlossene Satzung
mit Änderungen vom 24.01.2017 und 27.03.2018.

Zusatzbestimmungen über die Durchführung von Wahlen

gem. §§ 7 (5) a und 10 der Satzung des Wohnprojekt BliSS e.V.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer nach folgender Regelung:

- (1) Die Wahlhandlung soll nicht von Personen geleitet werden, die für Vorstandsfunktionen kandidieren.
- (2) Wahlen erfolgen in der Regel offen, jedoch, wenn auch nur von einem Mitglied beantragt, geheim.
- (3) Bei der ersten Wahl des Wohnprojekt BliSS e.V. werden
 - a. der/die erste Vorsitzende,
 - b. der/die Schriftführer-in und
 - c. der/die erste Kassenprüfer-infür die Amtszeit von 4 Jahren,
 - d. der/die zweite Vorsitzende,
 - e. der/die Kassierer-in und
 - f. der/die zweite Kassenprüfer-infür die Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
- (4) Bei späteren Wahlen wird jeweils für die Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Dadurch wird die Kontinuität der Vorstandsarbeit und der Kassenprüfung gewährleistet, weil Amtszeiten sich jeweils um 2 Jahre überlappen.
- (5) **Vorstandsmitglieder** dürfen nach Ablauf der Amtszeit wieder gewählt werden.
- (6) **Kassenprüfer** dürfen gem. § 7 (4) dieser Satzung nach Ablauf der Amtszeit nicht unmittelbar wieder gewählt werden.
- (7) Bei **Ergänzungswahlen** wird für den Zeitraum gewählt, bis zu dem die vakant gewordene Funktion regulär neu zu besetzen ist.
- (8) Wird **nur eine Person zur Wahl vorgeschlagen**, ist sie gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten erhält. Wird die Person im 1. Wahlgang nicht gewählt, kann sie in zweites Mal antreten. Erhält diese Person auch im 2. Wahlgang nicht die Mehrheit, ist ein neuer Wahlvorschlag zu machen, bei dem die vorher kandidierende Person nicht erneut gewählt werden kann.
- (9) Sind **zwei Wahlvorschläge** für eine Funktion vorhanden, ist die Person gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
Ab drei Wahlvorschlägen findet regelmäßig ein zweiter Wahlgang in Form einer Stichwahl zwischen den zwei Erstplatzierten statt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Stichwahl zwischen diesen Personen. Endet auch diese Wahl mit gleicher Stimmenzahl, entscheidet das Los.

Von der Gründungsversammlung am 27.10.2015 beschlossene Bestimmung.

Abs 8 und 9 am 26.03.2019 hinzugefügt.

Zusatzbestimmungen über die Aufnahme und Mitgliedschaft

gem. §§ 4 und 10 der Satzung des Wohnprojekt BliSS e.V.

- (1) Jede volljährige blinde, sehbehinderte oder sehende Person, die sich mit den oben genannten Zielen identifiziert und dauerhaftes Wohnen im BliSS-Wohnprojekt anstrebt, muss Vereinsmitglied werden.
- (2) Wir erwarten von allen ordentlichen Mitgliedern, dass sie sich nach Kräften für die Ziele von BliSS engagieren und verbindlich an Mitgliederversammlungen, Gruppentreffen und anderen durch die Gruppe beschlossenen Veranstaltungen teilnehmen – bzw. bei Verhinderung rechtzeitig absagen.
- (3) Die Beantragung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich auf Vordruck – mit Angabe der persönlichen Fördervoraussetzungen (z.B. Einkommen, Familienstand, oder Vorlage eines aktuellen Wohnberechtigungsscheins...), gewünschten Wohnungsgröße und Zimmerzahl und eventuell benötigter Sonderausstattung.
- (4) Über die Aufnahme neuer Mitglieder oder den Ausschluss von Mitgliedern entscheiden die anwesenden Mitglieder abschließend mit 2/3 Mehrheit. Die Abstimmung erfolgt in Abwesenheit des Kandidaten.
- (5) Sofern eine Aufnahme oder Ausschluss auf der Tagesordnung stehen, werden alle Mitglieder per Mail mindestens 10 Tage vorher benachrichtigt.
- (6) Eine Aufnahme erfolgt grundsätzlich erst, nachdem die beantragende Person an sechs Gruppenveranstaltungen teilgenommen und in dieser Zeit ihr aktives Interesse deutlich gezeigt hat.
- (7) Ein Rechtsanspruch oder ein moralischer Anspruch zur Aufnahme bei BliSS besteht nicht – die Mitglieder entscheiden frei darüber.
- (8) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist in § 4 der Satzung abschließend geregelt.

Von der Gründungsversammlung am 27.10.2015 beschlossene Bestimmung.

24.1.17: Änderungen aus § 4 der Satzung wurden übernommen.

Zusatzbestimmungen über die

Konkurrenzauflösung bei Wohnungsvergabe

und ähnlichen denkbaren Unstimmigkeiten

gem. § 10 der Satzung des Wohnprojekt BliSS e.V.

- (1) Sollte die Situation eintreten, dass mehr Wohnungsinteressenten als zu vergebende Wohnungen vorhanden sind, oder sollte es mehrere Interessenten für konkret zu vergebende Wohnungen geben, haben bei Gleichheit der Sachkriterien Mitglieder, deren Mitgliedschaft in diesem Verein, bzw. im Vorläuferprojekt BliSS länger besteht, Vorrang vor denen, die später dazugekommen sind.
- (2) Für die Bewältigung sonstiger Konflikte, erklären die Mitglieder ihre Bereitschaft zur konstruktiven Mitarbeit in einem anzuberaumenden Mediationsverfahren. Die Rolle des Mediators kann von nicht selbst am Konflikt beteiligten Mitgliedern wahrgenommen werden.
- (3) Zivilrechtliche Auseinandersetzungen werden erst in Erwägung gezogen, wenn die vorstehend dargestellten Lösungsversuche erfolglos verlaufen sind.

Von der Gründungsversammlung am 27.10.2015 beschlossene Bestimmung.

Zusatzbestimmungen über den

Vereinsbeitrag

gem. §§ 5 und 10 der Satzung des Wohnprojekt BliSS e.V.

Der BliSS-Beitrag setzt sich zusammen aus dem

- **ideellen Beitrag** - der Vereinsbeitrag im engeren Sinne, der die Vereinsarbeit finanziell absichert und dem
- **Betriebsbeitrag** - der im Zusammenhang mit der Nutzung des Hauses dazu bestimmt ist, Gemeinschaftsflächen (Nutzungsentgelt, Nebenkosten...) und –Eigentum, sowie sämtliche weitere Betriebs- und Erhaltungskosten zu finanzieren – z.B.: Möbel, Geräte, Tandems, andere Anschaffungen
Der Betriebsbeitrag soll pro beitragspflichtigem BliSS-Mitglied (nicht pro Haushalt) erhoben werden – die Höhe und eventuelle Nachzahlungsregelungen können erst festgesetzt werden, wenn konkrete Vorstellungen über die daraus zu deckenden Kosten bestehen.

- (1) Es wird ein monatlicher ideeller Beitrag von 5,- € pro Person erhoben, der per Überweisung in der Mitte eines Quartals zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten ist.
- (2) Im Haushalt lebende Kinder sind beitragsfrei.
- (3) Für Fördermitglieder beträgt der Beitrag mind. 50% des ideellen Betrags; sofern es sich um juristische Personen handelt, beträgt der Beitrag mindestens 100,- € pro Jahr. Der Absatz 6 hat für Fördermitglieder keine Gültigkeit.
- (4) Die Kontoverbindung, auf welche die Beiträge überwiesen werden sollen, lautet: BliSS e.V., IBAN: DE77 8306 5408 0004 0812 93, Deutsche Skatbank.
- (5) Von den Beiträgen sollen tatsächlich angefallene notwendige Kosten (Fahrgelder, Büromaterial, Referenten, Bewirtung, Beratung...) beglichen werden.
- (6) Interessenten, die ordentliches Mitglied werden wollen, sind verpflichtet, den monatlichen ehemaligen Projektbeitrag, jetzt ideellen Beitrag, von 5,- € rückwirkend zu zahlen. Die Höhe des nachzuzahlenden ideellen Beitrags wird ab dem 01.03.2018 auf 300,- € begrenzt und muss erst dann entrichtet werden, wenn Anspruch auf eine konkrete Wohnung zuerkannt wird. So lange sich Mitglieder auf der Wohnungs-Nachrückerliste befinden, reduziert sich der ideelle Beitrag um 50% auf 2,50 € monatlich. Die restlichen 50% sind mit den o.g. 300,- € nachzuzahlen, wenn Anspruch auf eine konkrete Wohnung zuerkannt wird. Personen, die finanziell nicht dazu in der Lage sind, die Nachzahlung in einer Summe zu leisten, kann Ratenzahlung oder Beitragserlassung eingeräumt werden – nach Möglichkeit soll der nachzuzahlende ideelle Betrag innerhalb von 12 Monaten gezahlt sein. Die konkreten Regelungen treffen der Kassierer und ein weiteres Vorstandsmitglied in vertraulicher Absprache mit dem Neumitglied.
- (7) Fällig gewordene Beiträge werden bei Austritt nicht zurückerstattet.

- (8) Die Mitgliedsbeiträge werden von einem Kassenwart verwaltet, der jährlich im 1. Quartal Rechenschaft ablegt.
- (9) Die Kasse wird jährlich durch Kassenprüfer geprüft.

Von der Gründungsversammlung am 24.05.16 geänderte (redaktionell, Ziff 5 neue Bankverbindung) Bestimmung.

Geändert am 26.7.16 (alter Abs. 2 gestrichen – Beitragsreduzierung für 2. Erwachsenen, wenn ein Kind im Haushalt lebt)

Geändert am 24.1.17: In Abs 1 anderer Zahlungstermin

Geändert am 27.03.18: Unterscheidung ideeller und Betriebsbeitrag, Kinderregelung, Vergütung Lenkungsgruppe, Nachzahlung, Mankogeld, Kassenprüfer

Zusatzbestimmungen über die

Projektsteuerung durch eine Lenkungsgruppe und regelmäßige Gruppensitzungen

gem. §§ 7, 8 und 10 der Satzung des Wohnprojekt BliSS e.V.

1. Zur permanenten Projektsteuerung (beispielsweise: Informationsauswertung, Zielerarbeitung, Vorbereitung und Leitung der Projektsitzungen) kann der Vorstand, mindestens bis zum Bezug des BliSS-Hauses, aus dem Kreis des Vorstandes eine **Lenkungsgruppe** einsetzen, die aus mindestens drei Mitgliedern bestehen soll. Sehbehinderte oder blinde und sehende Menschen sollen vertreten sein.
2. Zwischen den jährlichen Mitgliederversammlungen finden regelmäßig **Gruppentreffen** statt, zu denen schriftlich mit Tagesordnung eingeladen wird und bei denen zu allen jeweils relevanten Themen Entscheidungen getroffen werden können.
3. In § 7 (5) genannte Themen dürfen bei den Gruppentreffen nicht bearbeitet werden, hierzu bedarf es der Mitgliederversammlung.
4. Sofern im Vorstand keine blinden und sehbehinderten Mitglieder vertreten sind, hat die Lenkungsgruppe dafür Sorge zu tragen, dass deren jeweiligen Belange vor Stellungnahmen zu für die Betroffenen relevanten Themen erfragt werden. Dafür wird im konkreten Fall eine Person der nicht vertretenen Gruppe durch die Lenkungsgruppe hinzugezogen, die für solche Fälle mit vollem Stimmrecht zur LG hinzutritt und möglichst bei internen und externen Besprechungen, bei denen entsprechende Fachthemen erörtert werden, anwesend sein soll.

Die vorstehenden Regelungen haben den Sinn, den bürokratischen Aufwand zu reduzieren.

Von der Gründungsversammlung am 27.10.2015 beschlossene Bestimmung.

Abs. 4 am 26.03.2019 hinzugefügt.